



Merkblatt Beteiligung Untere Wasserbehörde (UWB)

Im Rahmen der Baurechtsverfahren können Aspekte/Themenbereiche der Unteren Wasserbehörde (UWB) betroffen sein. Bestimmte Vorhaben (z.B. Errichtung einer Versickerungsanlage) bedürfen einer

gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis

seitens der UWB. Wird die UWB frühzeitig an dem Vorhaben beteiligt, können die erforderlichen Erlaubnisse zeitnah vorab eingeholt werden, wodurch die Vorhaben beschleunigt und Umplanungen vermieden werden können.

Sollten bei Ihrem Bauvorhaben ein oder mehrere der nachfolgend aufgelisteten Themen tangiert sein, empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit der UWB zur Abstimmung der Antragsunterlagen und des weiteren Vorgehens unter oben angegebener E-Mail-Adresse.

- Lage des Bauvorhabens
 - Wald(-rodung/-aufforstung) nach Hessischem Waldgesetz (HWaldG)
 - Überschwemmungsgebiet § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 - Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten § 78b WHG, § 78c WHG
 - Trinkwasserschutzgebiet -> Schutzgebietsverordnung, Befreiung § 52 Abs. 1 WHG
 - Deich § 49 Hessisches Wassergesetz (HWG)
 - Gewässerrandstreifen -> § 23 HWG
 - Gewässer > § 22 HWG
 - Gewässerkreuzungen
- Abwasserbeseitigung § 37 HWG
 - Erschließung im Außenbereich (z.B. Sammelgruben, Kleinkläranlagen)
 - Niederschlagswasserversickerung (Erlaubnis § 8 WHG (z.B. Versickerung von Niederschlagswasser mittels Mulde/Rigole))
 - Indirekteinleiter (§ 58 WHG, § 38 HWG, Anhang 49 Mineralöl, Waschplätze, Anhang 50 Zahnbehandlung, Anhang 52 chemische Reinigung)
 - Anforderungen an Verkehrsflächen (DWA-A 102-1 & -2, DWA-A 138 (z.B. Anforderungen an eine wasserundurchlässige Fläche bei LKW-Verkehr))
 - Gartenpool
 - Löschwasserrückhaltung
- Grundwasserbenutzungen (Erlaubnis § 8 WHG)
 - Grundwasserhaltung/Grundwasserabsenkung § 28 Abs. 5 HWG.
 - Einbringen von Stoffen (Fundamente, Spundwände, ...)
 - Aufstau von Grundwasser (Fundamente, Spundwände, ...)
 - Erdwärme (Benutzung § 9 WHG)
- Lagerung wassergefährdender Stoffe (privat und gewerblich)
(z.B. Heizöl, Diesel, Kühlflüssigkeiten, Umgang mit (verunfallten) Fahrzeugen, Treib-, Betriebsstoffe, ...)
- Errichtung und Betrieb einer Eigenverbrauchstankstelle
- Brunnen sind nach § 29 HWG (Trinkwasser, landwirtschaftliche Beregnung, Garten, Löschwasser)
- Erdaufschlüsse mit Kontakt zum Grundwasser nach § 49 WHG
- Baustelleneinrichtungsflächen insbesondere auf Ackerflächen und unbefestigten Untergründen
- Bodenschutz: Bodenverlagerungen im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes